

Hiermit wird

Kassel & Weber Rechtsanwälte, Goethestr. 21, 99096 Erfurt

VOLLMACHT

in Sachen:

wegen:

erteilt. Die Vollmacht gilt:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) und zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, der Prozesshandlung, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewirken;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.
5. zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen;
6. zur Vertretung im Insolvenzverfahren des Gegners
7. zum Empfang und zur Freigabe von Geld, Wertsachen, Sicherheiten, insbesondere zum Empfang des Streitgegenstandes;
8. zur Vertretung in Arzthaftungssachen vor den Gerichten; insbesondere zur Vertretung vor den Schlichtungsstellen
9. zur Vertretung in Sachen vor den Finanzbehörden und den Finanzgerichtsbarkeiten in Steuersachen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners sowie Insolvenzverfahren), **ausgenommen Überprüfungsverfahren nach § 120 IV ZPO (nachträgliche Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe)**. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen und sonstige Mitteilungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen und zu begründen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Wichtiger Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Erfurt, den

(Unterschrift des Mandanten, ggf. mit Firmenstempel oder angeschriebener Firma)